

wohl diese Beamten gemäß Artikel 12 Buchstabe b) des Protokolls von dieser Formalität befreit sind“.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Zwischenurteil des Raad van State vom 11. Mai 1992 in dem Rechtsstreit TV 10 SA gegen Commissariaat voor de Media**

(Rechtssache C-23/93)

(93/C 54/06)

Der Raad van State ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Zwischenurteil vom 11. Mai 1992, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Januar 1993, in dem Rechtsstreit TV 10 SA gegen Commissariaat voor de Media um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Liegen Dienstleistungen mit gemeinschaftsrechtlich erheblichem grenzüberschreitendem Charakter vor, wenn eine Sendeanstalt, die im Mitgliedstaat A für die Zulassung zum Kabelrundfunknetz nicht in Betracht kommt, Sendungen vom Mitgliedstaat B aus zu dem aus objektiven Umständen ableitbaren offensichtlichen Zweck durchführt, sich dadurch den gesetzlichen Regelungen des Mitgliedstaats zu entziehen, auf den die Sendungen in erster Linie, jedoch nicht ausschließlich ausgerichtet sind?
2. Ist es nach dem Gemeinschaftsrecht unter Berücksichtigung von Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zulässig, daß der Empfangsmitgliedstaat die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Frage 1 Beschränkungen unterwirft, die darin bestehen, daß die Sendeanstalt, obwohl sie einen Niederlassungsort in einem anderen Mitgliedstaat gewählt hat, als nichtausländische Sendeanstalt angesehen wird und aus diesem Grund mit ihren Programmen, solange sie die für inländische Sendeanstalten geltenden Zulassungserfordernisse nicht erfüllt, keinen Zugang zu dem nationalen Kabelrundfunknetz erhält, dies mit der Begründung, daß sie mit der Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat Vorschriften des Empfangsmitgliedstaats zu umgehen suche, die die Vielfalt und den nichtkommerziellen Charakter des nationalen Rundfunksystems sichern sollen?

**Klage des Jean Trelhu gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. Februar 1993**

(Rechtssache C-27/93)

(93/C 54/07)

Jean Trelhu hat am 1. Februar 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die

Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Richard Le Roy, Brest.

Der Kläger beantragt,

- den Rat und die Kommission als Gesamtschuldner oder einen von ihnen zu verurteilen;
- dem Kläger einen Betrag von 201 201 ffrs zuzusprechen, der der in Litern berechneten Einbuße an Milchreferenzmenge von 1983 bis 1991 entspricht, bei einem mit 0,8132 Franken festgesetzten Literpreis (Literpreis für gefrorene Mengen am 23. September 1992);
- dem Kläger einen Pauschalbetrag von 50 000 ffrs zuzusprechen, der dem materiellen und immateriellen Schaden entspricht, der ihm durch die Verweigerung der Zuteilung von Quoten seit 1983 entstanden ist;
- dem Kläger einen Betrag von 30 000 ffrs für die mit dem Verfahren zusammenhängenden Auslagen und Honorare zuzusprechen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Der Kläger, der in den Jahren 1978 bis 1982 die Regelung über die Nichtvermarktungsprämie für Milch in Anspruch genommen habe, habe 1983 andere Tätigkeiten aufgenommen, um damit den Empfehlungen der Gemeinschaft zu folgen. Als der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 857/84<sup>(1)</sup> erlassen habe, durch die das System der „Milchquoten“ eingeführt worden sei, sei dem Kläger jede Möglichkeit genommen worden, die Milcherzeugung wiederaufzunehmen, da der Zeitraum, in dem er die Vermarktung vorläufig eingestellt habe, dem festgelegten Referenzzeitraum entsprochen habe.

Der Kläger ist der Auffassung, er befinde sich in etwa in der gleichen Lage wie die Kläger in den Rechtssachen C-104/89 und C-37/90, und stützt sich auf das Urteil des Gerichtshofes in diesen Rechtssachen<sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

<sup>(2)</sup> Urteil vom 19. Mai 1992 (ABl. Nr. C 152 vom 17. 6. 1992, S. 16).

**Streichung der Rechtssache C-342/92<sup>(1)</sup>**

(93/C 54/08)

Mit Beschluß vom 27. Januar 1993 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-342/92 — Irland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 246 vom 24. 9. 1992.